

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

Präambel

Der SV Motor Altenburg e. V. ist ein gemeinnütziger Sportverein, der im Breitensportbereich ausschließlich die Sportart Fußball anbietet. Beim SV Motor trainieren aktuell 2 Männer- und 1 Frauenmannschaft sowie 9 Jugendmannschaften. Der Verein ist damit einer der größten Fußballvereine der Stadt Altenburg.

Der Verein ist daher sehr daran interessiert, den Trainings- und Spielbetrieb in der Halle auch während der Pandemiephase weiterzuführen und hat daher ein Infektionsschutzkonzept erstellt und regelmäßig anhand der geänderten Vorgaben fortgeschrieben. Das Infektionsschutzkonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“, den Hinweisen des Thüringer Fußballverbandes sowie der aktuell gültigen Thüringer Verordnungen (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO).

1. Geltungsbereich

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Ausbreitung unterliegt der SV Motor Altenburg dem § 12 Abs. 3 Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung. Ein Sportbetrieb in der Halle ist somit grundsätzlich möglich.

Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Als Sportstätten des SV Motor Altenburg e. V. in diesem Konzept werden die Sporthallen in Altenburg Nord bzw. des Friedrichgymnasiums in Altenburg betrachtet.

2. Maßnahmen des SV Motor Altenburg

2.1. Verantwortliche

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der im Konzept genannten Maßnahmen ist der Vorstand des Vereins, vertreten durch Frank Berlin (Präsident). Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept sind neben dem Präsidium der erweiterte Vorstand und die Mannschaftsverantwortlichen.

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

2.2. Information und Kommunikation der Mitglieder und Gäste

Durch Informationsmaterial (Aushänge etc.) werden Sportler, Verantwortliche, Schiedsrichter, Begleiter (z. B. Erziehungsberechtigte) und Gäste auf die Einhaltung Maßnahmen in der Sporthalle hingewiesen.

Alle Mitglieder insbesondere alle aktiven Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigte werden über die aufgerufenen Maßnahmen rechtzeitig mündlich, per Mail bzw. über die Homepage informiert und vor dem 1. Trainingsbeginn in der Halle von den Mannschaftsverantwortlichen (i. d. R. Trainer) belehrt bzw. über Neuerungen informiert.

Die interne Kommunikation konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf ein angemessenes Verhalten am Trainings- bzw. Spielort (Organisatorischen Maßnahmen und Hygienemaßnahmen etc.) und zum Verhalten bei Corona-Fällen in der Familie bzw. im persönlichen Umfeld.

Grundsätzlich tragen die Mannschaftsverantwortlichen eine Mitverantwortung, Ansteckungen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebes zu vermeiden. Hierzu werden diese über die Maßnahmen und deren dringenden Einhaltung durch die Sportlichen Leiter belehrt.

2.3. Verhalten im Erkrankungsfall

Alle aktiven Sportler, Verantwortliche und Gäste können im Krankheitsfall durch ihr eigenes Verhalten wesentlich zur Abwendung weiterer Ansteckungen beitragen. Sie sind daher dazu angehalten bei auftretenden Krankheitsanzeichen Kontakt mit ihrem Arzt aufzunehmen und dem Trainings- und Spielbetrieb fernzubleiben

Trainings-/Spielbeteiligte, die nachweislich am hochgradig ansteckenden Krankheitserreger, der die Pandemie auslöst, erkrankt sind, sind aufgefordert, die Mannschaftsverantwortlichen so schnell wie möglich zu informieren. Wenn der Krankheitsverdacht während der Trainingszeit auftritt, ist der Kontakt zu anderen Teilnehmern unverzüglich zu vermeiden. Über einen Krankheitsverdacht bei innerhalb des Haushaltes sind die Beteiligten aufgefordert, den Mannschaftsverantwortlichen zu informieren.

2.4. Zonierung

Die Sporthallen werden in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner*in für Infektionsschutzkonzept
- Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Der Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück wird mit geeigneten Mitteln gekennzeichnet bzw. der getrennte Ein- und Ausgang organisatorisch geregelt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Infektionsschutzkonzept
- Jede Mannschaft nutzt alleine eine Kabine.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (Besuchertribüne)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sporthalle, welche frei zugänglich sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt (Zählung mit geeigneten Hilfsmitteln).
- Zur Kenntlichmachung der Einhaltung des Abstandsgebots werden in folgenden Bereichen geeignete Mittel eingesetzt:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandshinweisen
 - Ggf. Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandshinweise auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandshinweise bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

2.5 Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes außerhalb der sportlichen Aktivität nicht möglich, sind die Beteiligten aufgefordert, eine Mund-Nasen-Schutz-Abdeckung zu tragen. Sofern von den Gesundheitsbehörden empfohlen, werden Medizin- und Hygienematerial wie z. B. Mund- und Nasenschutz und Handschuhe für die Verantwortlichen vor Ort bereitgestellt
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist erforderlich.
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände wird regelmäßig gegeben.
- Auf die Wichtigkeit des gründlichen Händewaschens vor nach der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Toilette) wird hingewiesen. Ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Ein- und Ausgang in die Sportstätte: Alle Beteiligten werden aufgefordert, sich nicht im Eingangsbereich aufzuhalten, die Abstandsregeln können so unter den gegebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Bei Bedarf (z. B. größerem Gästestrom) erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

2.6 Organisatorisch vorbeugende Maßnahmen im Trainingsbetrieb

Damit bei einer nicht auszuschließenden Infektion eines Sportlers/Verantwortlichen nicht unter Umständen sämtliche mit dem Trainingsbetrieb vertrauten Personen gleichzeitig in Quarantäne müssen, sieht der SV Motor Altenburger neben der Zonierung und der darin jeweils geltenden Regeln folgende weitere Maßnahmen im Trainingsbetrieb vor:

- Personenanzahl/-übersicht: keine Begrenzung der Gruppenstärke;
- An- und Abreise: Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training wird grundsätzlich verzichtet.
- Training beinhaltet vor allem Aufgaben, bei dem der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten geht, d. h. das Fußballtraining umfasst vorrangig Einzellaufeinheiten sowie Technik- und Schusstraining; Trainingsspiele und 2-Kampf-Training sind aber ebenfalls erlaubt; wird der Trainingsbetrieb durch die gesetzlichen Anforderungen/Thüringer Verordnung auf kontaktloses Training eingeschränkt, erfolgen lediglich Aufgabenstellungen, bei dem der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten geht, d. h. das Fußballtraining umfasst vorrangig Einzellaufeinheiten sowie Technik- und Schusstraining;
- Trainingsutensilien: Bälle sowie alle anderen Trainingsgeräte werden nach dem Training durch die jeweiligen Verantwortlichen entsprechend den Erfordernissen mit Desinfektionsmittel gereinigt
- Vor und nach dem Training: die Nutzung der Umkleide- und Duschkabinen ist möglich, Spieler und Verantwortliche sind jedoch aufgefordert, dabei auf den Mindestabstand zu achten und die Räume nur in begrenzter Anzahl (so dass Abstand eingehalten wird) zu betreten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

- Mannschaftssitzungen: finden vorrangig im Freien statt bzw. in ausreichend großen Räumen zur Einhaltung des Mindestabstandes. Dabei wird auf ein regelmäßiges Lüften der geschlossenen Räume geachtet.
- Publikum: Im Trainingsbetrieb besteht kein Publikumsverkehr, lediglich die Begleitpersonen der jugendlichen Sportler dürfen sich in der Sporthalle zur Unterstützung der Mannschaftenverantwortlichen bei der Umsetzung der Maßnahmen aufhalten. Sie sind dabei aber aufgefordert, sich möglichst in der Zone 2 bzw. 3 aufzuhalten und den Aufenthalt in der Zone 1 auf ein Minimum zu beschränken. Über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln werden diese Personen durch den Mannschaftenverantwortlichen und mittels Informationsmaterials informiert.
- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen: die Überwachung erfolgt durch die Mannschaftenverantwortlichen bzw. Trainer der jeweiligen Mannschaften/Gruppen.
- Das Führen von Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten für jede Einheit des Trainingsbetriebes und andere Zusammenkünfte im Rahmen des Sportbetriebes erfolgt zum Zwecke der Identifizierung von Kontaktpersonen im Rahmen der Nachverfolgung zur Durchbrechung von Infektionsketten nach § 23 Abs. 1 der akt. ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO. Die Personendaten werden nach 4 Wochen Aufbewahrung vernichtet.
- Sportbetrieb in den Warnstufen 1-3: Teilnahme am Training nur für Personen, die einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles Negativ-Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis einer Genesung in Papier oder digital vorlegen kann. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung (durch die Erziehungsberechtigten) über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus. Kinder im Kindergartenalter sind von der Regelung ausgenommen.

2.7 Organisatorisch vorbeugende Maßnahmen bei sportlichen Veranstaltungen (Turniere)

Zum Schutz der Sportler/Verantwortlichen im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung, d. h. bei Turnieren bzw. anderer Veranstaltungen mit sportlichem Hintergrund sieht der SV Motor Altenburger folgende Maßnahmen vor:

- Personenanzahl/-übersicht: Die Personenanzahl der Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen wird in Abhängigkeit der Größe der Sportstätte und der Gegebenheiten vor Ort festgelegt (ohne Berücksichtigung der Teilnehmer/Verantwortlichen). Für die Wenzelhalle mit einer regulären Besucherkapazität von 198 Zuschauern bedeutet dies eine max. Zuschauerzahl von 85. In den anderen Sportstätten ist kein Spielbetrieb vorgesehen.
- Gästemannschaften: Die Gäste werden ebenso über die Infektionsschutzmaßnahmen belehrt.
- An- und Abreise: Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zur sportlichen Veranstaltung wird grundsätzlich verzichtet bzw. eine Mund-Nasenschutz-Abdeckung getragen.
- Spielutensilien: Bälle etc. werden nach der sportlichen Veranstaltung durch die jeweiligen Verantwortlichen entsprechend den Erfordernissen mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Mannschaftssitzungen: finden vorrangig im Freien statt bzw. in ausreichend großen Räumen zur Einhaltung des Mindestabstandes. Dabei wird auf ein regelmäßiges Lüften der geschlossenen Räume geachtet.

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

- Vor und nach der Veranstaltung: die Nutzung der Umkleide- und Duschkabinen ist möglich, Spieler und Verantwortliche sind jedoch aufgefordert, dabei auf den Mindestabstand zu achten und die Räume nur in begrenzter Anzahl (so dass Abstand eingehalten wird) zu betreten.
- Reinigungsvorgänge: Die für Beteiligte bzw. Gäste/Zuschauer zugängigen Toiletten werden regelmäßig in der Zeit der Veranstaltung gereinigt. Auch hier weisen Informationsschilder auf die Einhaltung der Abstandsregeln hin.
- Publikum: Über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln werden Zuschauer durch den Verantwortlichen vor Ort vorrangig mittels Informationsmaterial und mündlicher Hinweise informiert.
- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen: die Überwachung erfolgt durch den benannten Ordnungsdienst sowie durch die Mannschaftenverantwortlichen bzw. Trainer der jeweiligen Mannschaften/Gruppen.
- Das Führen von Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten erfolgt die beteiligten Mannschaften sowie die Zuschauer zum Zwecke der Identifizierung von Kontaktpersonen im Rahmen der Nachverfolgung zur Durchbrechung von Infektionsketten nach § 23 Abs. 1 der akt. ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO. Die Personendaten werden nach 4 Wochen Aufbewahrung vernichtet.
- Sportbetrieb in den Warnstufen 1-3: Teilnahme am Training nur für Personen, die einen Nachweis nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles Negativ-Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis einer Genesung in Papier oder digital vorlegen kann. Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung (durch die Erziehungsberechtigten) über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus. Kinder im Kindergartenalter sind von der Regelung ausgenommen.

Sportliche Veranstaltungen außerhalb der gemeldeten Turnierveranstaltungen finden in gesonderter Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land statt. Hier bedarf es dann zusätzlicher Maßnahmen.

2.8 Vermeidung von Ansteckung bei Hilfeleistungen

Das Abstandsgebot lässt sich in den Sportstätten in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier müssen die Verantwortlichen im Notfall nahekomen und sich dementsprechend selbst schützen.

Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, wenn es der Gesundheitszustand erlaubt. Bei Notwendigkeit einer Erste-Hilfe-Beatmung sind beide Beteiligte mit der Nutzung eines Einmaltaschentuches o. ä. zu schützen.

2.9 Imbissbetrieb

Infektionsschutzkonzept für die Hallensaison des SV Motor Altenburg e. V.



gültig ab 11.10.2021

Der Imbissbetrieb in der Wenzelhalle wird im Rahmen der Turniere von den Mitgliedern des SV Motor Altenburg e. V. betrieben und steht nur den registrierten Teilnehmern und Gästen zur Verfügung. Dabei werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Essens- und Getränkeausgabe durch festgelegte Personen – keine Selbstbedienung
- Nutzung von Einweggeschirr und -servietten
- Regelmäßig Reinigung der vorhandenen Ausgabzone, Tische und Stühle durch das Verkaufspersonal in der Zeit des Imbissbetriebes.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln wird mit Informationstafeln und weiteren geeigneten Mitteln hingewiesen.
- Der Verzehr der Speisen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln in der Zone 3 der Sportstätten sowie in bestimmten Gebieten im Umfeld des Imbisses möglich.
- Eine Dokumentation der Gäste erfolgt bereits im Rahmen des Einlasses zum Turnier.

2.10 Sonstiges

Der SV Motor Altenburg e. V. nutzt die Sportanlage der Stadt Altenburg. Die Stadt Altenburg wird im Rahmen des Betriebes der Sportstätten aufgefordert, ausreichend Seifenspender sowie Einmalhandtücher in den Toiletten zur Verfügung zu stellen. Sollte dies durch die Stadt Altenburg nicht erfolgen, wird dies ebenfalls durch den SV Motor Altenburg e. V. erfolgen.

3. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der SV Motor Altenburg e. V. sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.